



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetreffene Menschen

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetreffene Menschen e.V. (BIVA)

zum

Entwurf zur Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz Berlin (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – WTG- MitwirkV)

BIVA e.V.
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn
Tel.: 0228-909048-0
E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 24.03.2016

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Vorbemerkungen

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetreffene Menschen (BIVA) e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 40 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Einrichtungen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die diese Personengruppe unmittelbar betreffen.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Inkonsistenzen festgestellt wurden und Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Allgemeines

Bewohnerstruktur

Ähnlich wie ein gut funktionierender Betriebsrat erheblich dazu beitragen kann, die Mitarbeiterzufriedenheit zu steigern und die Qualität der Arbeit sowie des Arbeitsergebnisses zu verbessern, kann die effiziente Arbeit des Mitwirkungsorgans zu mehr Lebensqualität in den Einrichtungen, verbunden mit einer erhöhten Bewohnerzufriedenheit, führen. Als „Nebeneffekt“ wirkt sich dies dann positiv auf das Betriebsklima sowie auf Image der jeweiligen Einrichtung aus.

Doch nur dann, wenn das Mitwirkungsorgan in der Lage ist, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erkennen und zu erfüllen, können diese positiven Effekte eintreten.

In den Heimen leben immer mehr Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, selbst aktiv in einem Mitwirkungsorgnum mitzuarbeiten oder zu überblicken, welche Menschen geeignet sein könnten, die Interessen der Bewohner gegenüber dem Träger bzw. der Leitung zu vertreten. Der Verordnungsentwurf trägt dem insoweit Rechnung, als in die vorgesehenen Mitwirkungsorgnen auch Externe gewählt werden können.

Gleichwohl erscheint uns das nicht ausreichend. Wie die Erfahrung zeigt, kann es vorkommen, dass die Heimleitung Personen von außen, die im Heim tätig werden wollen, skeptisch gegenübersteht. In solchen Einrichtungen finden sich dann oft Bewohnerbeiräte, die sich ausschließlich aus Bewohnern zusammensetzen, die die Aufgaben eines Bewohnerbeirats nicht erfüllen können. Hier gilt es, ein Regulativ zu finden.

Externe

Die Praxis zeigt, dass Externe ohne persönlichen Bezug zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung zwar vertrauensvoll mit der Einrichtungsleitung zusammenarbeiten, die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch häufig nicht durch eigene Anschauung oder Befragung erkennen. Im Rahmen gemeinsam eingenommener Mahlzeiten – idealerweise zu unterschiedlichen Tageszeiten – oder durch Teilnahme an Beschäftigungsangeboten sowie durch Besuche einzelner Bewohnerinnen oder Bewohner kommt es zum Gespräch mit den Bewohnerinnen und Bewohnern; zudem kann zugleich ein Bild über die Angebotsqualität gewonnen werden.

Aus unserer Sicht müsste in der Verordnung festgehalten sein, dass eine regelmäßige Anwesenheit der Externen in der entsprechenden Einrichtung von mindestens vier Stunden in der Woche erwartet wird (Sollvorschrift). Dabei sollten sie zumindest eine Mahlzeit zusammen mit den Bewohnern einnehmen.

Aufsichtsbehörde

Wir vermissen eine zusammengefasste Aufstellung zu den Aufgaben und Pflichten der Aufsichtsbehörde.

In diese sollte dann auch aufgenommen werden, dass die Mitwirkungsorgane mindestens einmal jährlich durch die zuständige Behörde anhand eines Fragenkatalogs zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befragt werden. Auf diese Weise wird den Mitwirkungsorganen zum einen die Vielfältigkeit ihrer Aufgaben verdeutlicht, zum anderen wird durch die Befragung unterstrichen, dass sie in ihrer Funktion bedeutend sind und ernst genommen werden.

Verweise

Die zahlreichen Verweise in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs verschlechtern die Verständlichkeit. Sie erschweren es, den Inhalt der jeweiligen Regelung zu erfassen. Die Mitwirkungsverordnung betrifft – soweit es nicht um das Wahlverfahren geht – nicht nur die Einrichtungsträger/-leitung sowie die Heimaufsichtsbehörden, sondern die Bewohnerinnen und Bewohner und dabei insbesondere die Mitwirkungsorgane. Deren Mitglieder sind es in der Regel nicht gewohnt, mit Gesetzes- oder Verordnungstexten umzugehen.

Verständliche Sprache

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf § 3 der Hamburgischen Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung (WBMitwVO), wo es heißt:

§ 3 Verständliche Sprache

Der Betreiber ist verpflichtet, den Nutzerinnen und Nutzern alle für die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte relevanten Informationen in verständlicher Sprache zu vermitteln.

Wir halten es für wünschenswert, dass in die Mitwirkungsverordnung für das Land Berlin eine entsprechende Regelung aufgenommen wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es nicht gelingt, die Verordnung selbst in verständlicher Sprache darzustellen.

Ersatzmitglieder

Im Verordnungsentwurf werden an verschiedenen Stellen die „Ersatzmitglieder“ genannt. Wir können allerdings nicht erkennen, wer hierunter fällt. Jede Person, die eine Stimme erhalten hat? Dies gilt es klarzustellen, zumal der Beirat seine Einladungen zu den Sitzungen den Ersatzmitgliedern nachrichtlich zukommen lassen muss (vgl. auch die Ausführungen zu § 18 Abs. 2).

Im Einzelnen:

§ 1 Absatz 2, 3 und 4, § 2 Absatz 3, § 10 Abs. 6

Die Stellung des Bewohnerbeirats sollte unseres Erachtens – wie es auch noch die (Bundes)Heimmitwirkungsverordnung vorsieht – in getrennten Paragrafen nach

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- Verschwiegenheitspflicht

aufgeführt werden. Dies erscheint uns u.a. im Hinblick auf die Verweismöglichkeiten für das Beratungsgremium bzw. für die Bewohnervertretung übersichtlicher, insbesondere wenn die Verweise etwa so formuliert werden:

Die Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit, zum Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot sowie zur Verschwiegenheitspflicht (§§ ... - ...) gelten entsprechend.

Zur **Verschwiegenheitspflicht** selbst empfehlen wir, die Regelung des § 2 der Hamburgischen Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung – WBMitwVO zu übernehmen. Sie lautet:

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder von Hausbeiräten, Wohn- und Angehörigenbeiräten und Ombudspersonen haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen vertraulichen, einrichtungsinternen Angelegenheiten oder Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ende der Amtszeit nach § 8.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, wie beispielsweise offensichtliche Tatsachen in den Bereichen der Betreuung, der Verpflegung oder der Hauswirtschaft sowie für die Weitergabe von Informationen über Mängel an die zuständige Behörde.

Insbesondere die Beispiele im zweiten Absatz erleichtern es dem Mitwirkungsorgan zu erkennen, was der Verschwiegenheitspflicht unterfällt und was eher nicht.

§ 1 Absatz 5:

Die Regelung, dass erst bei Einrichtungen mit jeweils mehr als 200 Bewohnern eigenständige Bewohnerbeiräte gebildet werden können, halten wir für ungeeignet.

Diese Einordnung nach Bewohnerzahl ist schwierig. Aus unserer Sicht sollte die Mitwirkung in sinnvollen Einheiten mit eigenen Mitwirkungsorganen erfolgen. So kann es auch kleinere Einrichtungen geben, die aber aufgrund ihres Aufbaus eigenständige Mitwirkungsorganen sinnvoll erscheinen lassen. Dies z.B. dann, wenn Heimbereiche der Einrichtung örtlich oder räumlich getrennt sind und eine ausreichende Interessenvertretung nur bedingt gewährleistet ist, weil sich die Bewohner untereinander kaum kennen. Ähnlich verhält es sich, wenn Teile von Einrichtungen unterschiedlich belegt sind, etwa ein Teil ausschließlich oder überwiegend mit rein körperlichen Beeinträchtigten und ein anderer Teil mit kognitiv Beeinträchtigten. Hier kann es sachgerecht sein, für den einen Bereich einen Bewohnerbeirat und für den anderen eine Bewohnervertretung anzustreben.

Aus unserer Sicht sollte die Regelung dahingehend geändert werden, dass für Teilbereiche eigenständige Bewohnerbeiräte/-vertretungen gewählt werden können ohne die Option an eine festgelegte Zahl zu knüpfen.

§ 1 Absatz 6:

Die Formulierung, dass die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei Erfüllung der Aufgaben durch eine Bildung und Tätigkeit des Bewohnerbeirats nicht berührt wird, ist irritierend. Die Aufgabe der Beiräte ist es doch gerade, Einfluss auf die der Mitwirkung unterliegenden Bereiche zu nehmen und ggf. Veränderungen herbeizuführen. Hierdurch kann auch die Aufgabenerfüllung der Einrichtungsträger berührt werden. Theoretisch stellt die Regelung wie jetzt im Entwurf jedem Einrichtungsträger einen Freibrief aus, die Anstrengungen des Beirats zu ignorieren, wenn er es nur gut begründen kann und eine Gefährdung seiner Selbständigkeit ins Feld führt.

Wir schlagen vor, Absatz 6 zu streichen.

§ 3 Absatz 3 letzter Satz:

Die vorgesehene Verpflichtung der schriftlichen Begründung sollte mit einer Frist verbunden werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Begründung versäumt wird oder so spät erfolgt, dass sich die Angelegenheit durch Zeitablauf erledigt hat.

§ 3 Absatz 4 Satz 1:

Es wird begrüßt, dass die Verordnung dem Bewohnerbeirat jedenfalls in einigen Angelegenheiten eine Mitwirkung einräumt, die einer Mitbestimmung nahekommmt.

Wünschenswert wäre allerdings ein „echtes“ Mitbestimmungsrecht oder doch zumindest eine Ausweitung des besonderen Mitwirkungsbereichs. Hierbei denken wir an die Regelung in Bayern, wo es in § 40 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) heißt:

§ 40 Mitbestimmung

Die Bewohnervertretung bestimmt bei folgenden Entscheidungen der Leitung der stationären Einrichtung im Rahmen der vom Einrichtungsträger jährlich festzulegenden Budgets mit:

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,*
- Freizeitgestaltung **und Bildungsangebote** einschließlich der Planung und Durchführung der -von der Einrichtungsleitung angebotenen Veranstaltungen,*
- Angelegenheiten der sozialen Betreuung im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen,***
- qualitative Aspekte der Betreuung und Pflege im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung und***
- Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume*

§ 3 Absatz 4 vorletzter Satz:

Irritierend ist, dass die Entscheidungskompetenz letztendlich doch der Einrichtungsleitung als der ohnehin stärkeren Partei eingeräumt wird.

Unser Vorschlag geht dahin, die Entscheidung der Bewohnerversammlung zu überlassen, wobei das Stimmrecht der Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht wahlberechtigt sind (vgl. unsere Anmerkungen zu § 5 Absatz 1) auf deren Vertreterinnen und Vertreter bzw. – bei Verzicht – auf die Angehörigen übergeht. Ein Stimmrecht der Gäste der eingestauten Kurzzeitpflege müsste insoweit ausgeschlossen werden.

Möglich wäre auch, die Entscheidungsbefugnis der Behörde zukommen zu lassen. Die Entscheidung ist dann unter Abwägung der beiderseitigen Interessen innerhalb von drei Wochen vorzunehmen und innerhalb derselben Frist schriftlich zu begründen.

Soweit es dabei bleiben soll, dass letztlich wieder der Einrichtungsleitung die Entscheidungsbefugnis zukommt, bedarf es zumindest einer Erschwerung des Verfahrens bei Unstimmigkeiten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bereits nach kurzen Vermittlungsversuchen durch die Aufsichtsbehörde eine dem Bewohnerbeirat widerstrebende Entscheidung getroffen wird. Aus unserer Sicht sollte daher in die Bestimmung zumindest mit aufgenommen werden, dass die Vermittlung dergestalt vorzunehmen ist, dass die Aufsichtsbehörde die Parteien zunächst einzeln anhört und sodann im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs auf eine Verständigung hinwirkt. Auch die Einschaltung eines – externen – Mediators kommt in Betracht.

§ 4 Absatz 1:

Wir halten es für wünschenswert, dass zur Kostentragungspflicht noch weitere Regelungen aufgenommen werden, und zwar zur im Hinblick auf fach- und sachkundiger Personen sowie für Mitgliedsbeiträge. Hierzu besteht in Hamburg folgende Regelung:

§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WBMitwVO - Aufgaben und Pflichten des Betreibers

...

7. dem Wohnbeirat zur Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen sowie für Mitgliedsbeiträge für überregionale Interessenverbände einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen, der zumindest die Kosten für eine Rechtsberatung im Jahr sowie für die Mitgliedschaft in einem Interessenverband deckt; im Falle mehrerer Wohnbeiräte in einer Wohneinrichtung ist dieser Betrag anteilig zu leisten,

Aus unserer Sicht sollte die Verordnung Regelungen enthalten, die eine Kostenübernahme zumindest in vorgenanntem Umfang gewährleistet.

§ 4 Absatz 3:

Wir regen an, § 4 Absatz 3 zu präzisieren und zu erweitern. Der Einrichtungsträger hat die für die Tätigkeit des Bewohnerbeirats erforderlichen angemessenen Schulungs- und Fortbildungskosten zu tragen. Doch was sind angemessene Schulungs- und Fortbildungskosten? Das „angemessen“ sollte weggelassen oder präzisiert werden, weil sonst die Einrichtung dem Beirat unter Hinweis auf die Angemessenheit jederzeit eine Fortbildung untersagen kann.

Zu Präzisierung schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die Angemessenheit der Kosten orientiert sich an den Kosten, die einem Betriebsrat für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu gewähren sind.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, in einer Regelung festzuschreiben, dass Schulungsveranstaltungen mindestens einmal jährlich angeboten werden müssen, wobei sich der Einrichtungsträger externer Anbieter bedienen kann. Regelmäßige Schulungen gewährleisten bekanntlich einen aktuellen Wissensstand und bieten die Möglichkeit, bereits erworbenes Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Außerdem kann ein reger Austausch der Schulungsteilnehmer mit Best-Practice-Beispielen zur Verbesserung der Situation in den einzelnen Einrichtungen führen.

§ 5 Absatz 1 :

So sehr wir auch die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner hoch halten, müssen wir doch erkennen, dass es nicht allen unter ihnen möglich ist, bei der Wahl zu

erfassen, worum es letztlich geht. Unter „Allgemeines“ haben wir bereits die Problematik der Bewohnerstruktur im Hinblick auf Vertretungsaufgaben benannt. Desgleichen, dass in manchen Einrichtungen zur Bildung eines Bewohnerbeirats bewusst Rückgriff auf die Menschen genommen wird, die aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage sind, solchen Aufgaben gerecht zu werden. Wir schlagen daher vor, in die Verordnung Regelungen aufzunehmen, die denen der in Bayern maßgeblichen § 20 Absatz 2 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) entsprechen. Dort heißt es:

(2) 1 Ist für eine Bewohnerin oder einen Bewohner der stationären Einrichtung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein gesetzlicher Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt und wurde durch diesen unmittelbar vor der Wahl festgestellt, dass die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr in der Lage ist, eine entsprechende Willensäußerung zu tätigen, geht das Wahlrecht auf den gesetzlichen Betreuer oder, soweit dieser ausdrücklich darauf verzichtet, auf einen von ihm bestimmten Angehörigen der Bewohnerin oder des Bewohners über. 2 Ist zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Person, die nicht zu den in § 1897 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Personen gehört, bevollmächtigt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) 1 Geht das Wahlrecht auf eine andere Person über, hat diese das Wahlrecht im Sinn der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners wahrzunehmen. 2 Sie hat insbesondere Willensäußerungen, die die Bewohnerin oder der Bewohner vor Übergang des Wahlrechts getätigt hat, zu berücksichtigen.

§ 5 Absatz 3:

Der Absatz sollte noch dahingehend ergänzt werden, dass auch Personen, die mit den genannten Institutionen verwandt oder verschwägert sind, nicht wählbar sein sollten. Eine ähnliche Formulierung enthält § 22 Absatz 3 WTG NRW. Wir kennen es aus der Praxis, dass plötzlich die Schwiegertochter der Einrichtungsleitung im Beirat sitzt, weil sie sich vielleicht bei der örtlichen Seniorenorganisation engagiert.

§ 6 Absatz 1:

Die Anzahl der Beiratsmitglieder halten wir bei der Größe der Bewohnerzahl für zu gering. Selbst die Heimmitwirkungsverordnung des Bundes sieht höhere Anzahlen vor. Dies, obwohl sich die Bewohnerstruktur bei Erlass der Verordnung noch weitaus anders darstellte.

Nunmehr sind die Mitwirkungsorgane verstärkt gefordert, auf die in der Einrichtung lebenden Menschen zuzugehen um deren Bedarfe, Wünsche und Anregungen zu erkennen. Abzuwarten, bis sich die Bewohnerinnen oder Bewohner an sie wenden, entspricht nicht mehr dem heutigen Bild eines „Sprachrohrs der Bewohnerinnen und Bewohner“.

Mit der geringen Anzahl der vorgesehenen Beiratsmitglieder können diese ihren Aufgaben nicht gerecht werden. Sie muss aus unserer Sicht erhöht werden.

§ 7 Absatz 2:

Für die Wahl ist einzig der Einwurf eines Zettels in die Wahlurne vorgesehen. Wie erreicht man dann aber z.B. bettlägerige Bewohner? Wir regen an, auch die Durchführung einer Briefwahl zuzulassen.

§ 8

Wir schlagen vor, § 8 zu erweitern.

Die Überschrift von § 8 sollte lauten:

Informationsveranstaltung und Berufung des Wahlausschusses

Die Beiratsarbeit könnte bekanntlich effizienter ausfallen, wenn sich für die Wahl geeignete Kandidaten zur Verfügung stellen. Das Wissen um die Rechte der Beiräte und die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung ist gering. Dies nicht nur bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern auch bei potentiell wählbaren Externen und den Mitarbeitern. Umso wichtiger ist es, dass im Vorfeld der Wahlen über diese Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt wird. Nur so kann ein Interesse an Beiratsarbeit geweckt werden. Das Wissen um die Rechte und Aufgaben eines Beirats ist jedoch auch für die Mitarbeiter von Bedeutung. Damit können Missverständnisse vermieden werden, wenn seitens der Beiratsmitglieder Fragen auftauchen oder Anregungen erfolgen, die von den Mitarbeitern als Einmischung in die Arbeit empfunden werden. Es nicht immer sinnvoll oder notwendig, die Leitung unmittelbar einzuschalten.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor Abs. 1 vor:

Die Einrichtungsleitung lädt mit einer Frist von zwei Wochen spätestens 12 Wochen vor der Wahl die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die anderen wählbaren Personen zu einer Informationsveranstaltung ein. Gegenüber den Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt die Einladung schriftlich. Im Übrigen ist die Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. In der Veranstaltung werden die Rechte und Aufgaben sowie die Pflichten des Beirats dargestellt und erläutert. Die zuständige Behörde hat die Einrichtungsleitung hierbei auf Wunsch fachlich zu unterstützen. An der Veranstaltung sollen auch Betreuungskräfte sowie aus jedem Wohnbereich mindestens eine Pflegende oder ein Pflegender teilnehmen.

§ 9 Absatz 3:

Hier fehlt die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Kandidatenliste „stehen“ muss. Ohne die Frist ließe sich eine Wahl bis kurz vor Termin manipulieren.

§ 10

Soweit die Bewohnervertretung ausschließlich aus Externen besteht, sollten der Bewohnervertretung möglichst zwei Bewohnerinnen oder Bewohner beratend angehören.

§ 10 Absatz 4:

Wenn wir es richtig sehen, betrifft diese Regelung den Fall, dass bei der Wahl mehr Externe als Bewohninnen und Bewohner gewählt wurden. Unklar ist, nach welchen Kriterien der Wahlausschuss im Falle eines Scheiterns die Bewohnervertretung bestimmen muss (entsprechend § 7 Absatz 4 Satz 5 und 6?!). Zudem fehlt eine Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Bewohnervertretung gebildet sein muss. Wir regen an, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

§ 12 Absatz 1:

Diese Regelung gibt nur dann Sinn, wenn unter die Wahlberechtigten auch Betreuer und Bevollmächtigte fallen. Andernfalls sind die Hürden für eine Wahlanfechtung so hoch, dass es nie zu einer solchen kommen wird.

Zudem halten wir die Frist von zwei Wochen für zu knapp bemessen. Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist, dass man mit den notwendigen Informationen ausgestattet ist und weiß, was zu tun ist. Hierzu fehlt jegliche Regelung. Wir regen entsprechende Ergänzungen an.

§ 16 Absatz 3:

Die vorzeitige Beendigung sollte dem Einrichtungsträger baldmöglich (unverzüglich) mitgeteilt werden.

§ 18 Absatz 1:

Mit zwei Sitzungen im Jahr kann unseres Erachtens keine effektive Beiratsarbeit durchgeführt werden. Insoweit halten wir über die konstituierende Sitzung hinaus mindestens sechs Sitzungen pro Jahr für erforderlich.

§ 18 Absatz 2:

Die Ersatzmitglieder sollen lediglich „nachrichtlich“ zu den Sitzungen eingeladen werden. Nach der Definition in § 15 Satz 1 („als Ersatzmitglied“) könnte man meinen, dass ein Ersatzmitglied ein vollwertiges, stimmberechtigtes, Mitglied ist. Dann allerdings ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Einladungen lediglich nachrichtlich erfolgt.

§ 18 Absatz 5

Satz 3 sollte unseres Erachtens durch folgenden (sinngemäßen) Satz ersetzt werden:

Im Übrigen dürfen der Einrichtungsträger sowie sämtliche in der Einrichtung Beschäftigten an den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten nur teilnehmen, wenn sie hierzu jeweils ausdrücklich eingeladen sind; Dauereinladungen sind nicht gestattet.

In vielen Einrichtungen nimmt die Einrichtungsleitung wie selbstverständlich an den Sitzungen des Beirats teil. Häufig übernimmt sie dabei auch die Führung. Dies verstößt unseres Erachtens gegen den Grundgedanken der Mitwirkung, wonach der Beirat ein autark arbeitendes Gremium ist.

§ 18 Absatz 6:

Die sach- und fachkundigen Personen erhalten keine Vergütung. Eine andere Frage ist, ob ein Verdienstausschluss unter den Begriff der „Auslagen“ fällt. Wir regen an, dies zumindest klarzustellen.

Im Übrigen ist es kaum einzusehen, weswegen es einem Bewohnerbeirat mangels Kostenübernahme erschwert wird, echte Sachkundige zu bekommen. Anwälte z.B. oder sonstige Wissensträger sind damit nahezu ausgeschlossen. Hinsichtlich des Mindestumfangs der Kostentragung – soweit im Entwurf nicht bereits vorgesehen – verweisen wir auf die Ausführungen unter § 4 Absatz 3.

§ 23 Absatz 4

Nicht geregelt ist, wann und wie die Personen nach § 9 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes von der Notwendigkeit, einen oder mehrere Fürsprecherinnen oder Fürsprecher zu bestellen sowie über ihr Recht, Vorschläge zu unterbreiten, Kenntnis erlangen. Insoweit bedarf es einer Ergänzung.

Zudem halten wir es für bedenklich, dass die Aufsichtsbehörde die Fürsprecherin bzw. den Fürsprecher „im Benehmen mit dem Einrichtungsträger“ auswählt. Hier sollte ein Benehmen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Vertretern vorrangig sein.

§ 23

Im Übrigen gelten unsere Ausführungen zu den Externen (Anwesenheit), zur zugehenden Mitwirkung, zu den Sprechstunden, zur Befragung durch die Behörde etc. sowie zur notwendigen Anzahl an Fürsprecherinnen und Fürsprechern für diese entsprechend.